

LAW SHOOTER

Oktober 2014

HERBST IST WIEDER DA!

Inzwischen ist es wieder Herbst geworden - damit beginnt der „busy season“ in allen Bereichen des Wirtschaftslebens. Dementsprechend hat sich unsere Kanzlei bestrebt, interessante Nachrichten aus unserem Fachbereich zu sammeln, welche Ihnen behilflich sein können. In unserem Oktober-Newsletter informieren wir Sie in einem Artikel über die veränderten Vorschriften zum Erbringungsort, welche 2015 in Kraft treten. Unser zweiter Artikel beschäftigt sich mit einer bemerkenswerten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über Namensführung. Abschließend können Sie über den Erlass zu einem zweiten Kreditgesetz lesen, welches zum Zwecken von Schutz der Fremdwährungskreditnehmern dienen soll.

In ein paar Wochen ist es soweit – DWC möchte Sie auf seine kommende Veranstaltung „Oktoberfest“ aufmerksam machen. Eine originale bayerische Stimmung erwartet Sie, Ihre Partner und Freunde. Die Einladung finden Sie im Anhang.

Wir hoffen, dass Sie unsere Newsletter Ausgabe nützlich finden. Falls Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.



Dr. Arne Gobert
Managing Partner

INHALT

- **MOSS TRITT IN KÜRZE IN KRAFT! AB 2015 WERDEN DIE VORSCHRIFTEN FÜR DAS ERBRINGUNGSRORT GEÄNDERT** 1
- **NACHRICHTEN AUS DEM GERICHTSSAAL: EINE BEMERKENSWERTE ENTSCHEIDUNG DES OBERSTEN GERICHTHOFS DES RECHTS ZUR NAMENSFÜHRUNG BEZÜGLICH** 2
- **ZWEITES KREDITGESETZ ZUM SCHUTZ DER FREMDWÄHRUNGSKREDITNEHMER IN UNGARN ERLASSEN!** 3

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN

- **WEBSEITE:**

WWW.GOBERTPARTNERS.COM

MOSS TRITT IN KÜRZE IN KRAFT! AB 2015 WERDEN DIE VORSCHRIFTEN FÜR DAS ERBRINGUNGSRORT GEÄNDERT

Die Steuerbehörde hat einen Leitfaden über die MOSS „Mini Einzige Anlaufstelle“ veröffentlicht. Die MOSS ermöglicht die Verwaltung der kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer (im Weiteren: MwSt.) den Steuerpflichtigen, die Dienstleistungen anbieten, die auch aus der Ferne erbracht werden können.

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

Die Regelung für die kleine einzige Anlaufstelle tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie erlaubt es Steuerpflichtigen, die Nichtsteuerpflichtigen in anderen Mitgliedstaaten, in denen sie selbst nicht ansässig sind, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen erbringen, die auf diese Umsätze geschuldete Mehrwertsteuer über ein Internetportal in dem Mitgliedstaat abzurechnen, in dem sie steuerlich identifiziert sind. Die Teilnahme an der Regelung ist freiwillig, und dient als eine Vereinfachung ab 2015, wenn die MwSt.-Regelungen des Erbringungsorts bezüglich bereits geändert sind.

Wie werden die Vorschriften für den Erbringungsort in der unionsrechtlichen Regelung für MwSt. geändert? Als Ort der Dienstleistung wird nicht mehr der Mitgliedstaat des Dienstleisters bestimmt, sondern der Mitgliedstaat, in dem sich die Kunden befinden. Aufgrund der MOSS müssen sich diese Steuerpflichtigen nicht mehr in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs umsatzsteuerlich registrieren lassen. Die Europäische Kommission hat mit Unterstützung der Mitgliedstaaten Leitfäden über die Anwendung der MOSS erstellt, die auf eine einfache und leicht verständliche Weise die Grundlagen der MOSS darstellen. Die Leitfäden erleichtern die Überlegung der Steuerpflichtigen des Eintritts bezüglich und die Entscheidungen der täglichen Verwendung. Sie sind bereits auf der Homepage der Kommission zugänglich. (Leitfaden zur kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer; Erläuterungen zu den neuen Vorschriften bezüglich des Ortes von Dienstleistungen, die 2015 in Kraft treten; Zusätzliche Leitlinien – Datenprüfung). Wir werden nach Inkrafttreten der MOSS einen ausführlichen Artikel veröffentlichen, aber bis dahin und auch darüber hinaus stehen Ihnen unsere erfahrenen Rechtsexperten bei individuellen Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Reka Ipacs Partner
Reka.ipacs@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

EINE BEMERKENSWERTE ENTSCHEIDUNG DES OBERSTEN GERICHTHOFS DES RECHTS ZUR NAMENSFÜHRUNG

Bis zur Entscheidung des Obersten Gerichtshofs des Falls Pfv. IV. 20.673/2014/3. bezüglich hat die Rechtsfrage, ob das Recht zur Namensführung im Gesetz erschöpfend geregelt ist, oder sich die Betroffenen auch auf andere Formen von Rechtsverletzungen beziehen können, viele Unsicherheiten aufgeworfen.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger als Historiker und Hochschullehrer regelmäßig Publikationen über die Geschichte des XX. Jahrhunderts und den Holocaust veröffentlicht. Der Beklagte ist als Gründer und Betreiber eines Webportals mit historischen Themenstellungen tätig. Auf diesem Webportal wurde auch der Aufsatz „Miklós Horthy und die Juden“ unter dem des Klägers identischen Namen veröffentlicht, aber ohne zusätzliche Informationen. Der Kläger hat geltend gemacht, dass die Feststellungen in der Publikation nicht von ihm stammen und sie nicht mit seinen Einstellungen und Meinungen im Einklang sind. Sie haben hingegen den Eindruck gemacht, als er der Autor wäre und dadurch sein guter Ruf gefährdet wurde. Der Beklagte hat den tatsächlichen Autor nicht angegeben, so wurden die Anforderungen der Persönlichkeitsrechte des Klägers nicht erfüllt.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Beklagte durch die Veröffentlichung einer Publikation unter dem des Klägers identischen Namen auf seinem historischen Webportal das Recht des Klägers zur Namensführung verletzt hat.

Der streitigen Rechtsvorschrift gemäß, stellt es eine Verletzung des Rechts auf Namensführung insbesondere dar, wenn jemand unberechtigt den Namen eines anderen verwendet oder widerrechtlich einen Namen trägt, der dem eines anderen ähnlich ist. Das Oberste Gericht ist der Auffassung, dass diese Rechtsvorschrift die möglichen Formen der Rechtsverletzungen nicht erschöpfend regelt. Demzufolge kann auch die Veröffentlichung unter dem

des Klägers identischen Namen ohne zusätzliche Informationen als eine Rechtsverletzung angesehen werden, wenn es nicht eindeutig ist, dass der Kläger nicht der Autor ist. Die Forderung des Klägers als Historiker und Wissenschaftler, nach der der tatsächliche Autor einer Publikation im Bereich eines ähnlichen Forschungsthemas eindeutig unterschieden werden muss, ist berechtigt. Ausschließlich die vom Kläger stammenden Einstellungen dürfen als seine Meinungen angesehen werden und diese sollen nur auf einem Forum veröffentlicht werden, den er selbst bestimmt hat.

Das Recht zur Namensführung kann nicht beschränkend ausgelegt werden: das Webportal kann durch die Veröffentlichung dieses Recht verletzen, wenn dies der der Wahrheit entgegenstehenden Eindruck macht, dass der Kläger der Autor ist und dadurch sein guter Ruf gefährdet wird.

Die Entscheidung hat nicht nur eine prinzipielle sondern auch eine wesentliche praktische Bedeutung: Die Person, die einen Aufsatz von einem Autor veröffentlicht, dessen Namen mit dem Namen einer auch früher bereits eine ähnliche Tätigkeit ausübenden Person verwechselt werden kann, muss er mit zusätzlichen Informationen (Wohnsitz, Arbeitsort usw.) eindeutig machen, dass die zwei Autoren mit dem gleichen Namen nicht identisch sind.

Wegen des deutlichen Anstiegs von Publikationen über das Internet wird sich das Oberste Gericht auf die oben dargestellte Entscheidung in der Zukunft höchstwahrscheinlich mehrmals berufen.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, steht Ihnen unser erfahrenes Team mit Beratung zur Seite.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Zsuzsa Magyar, Junior Associate

Zsuzsa.magyar@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

ZWEITES KREDITGESETZ ZUM SCHUTZ DER FREMDWÄHRUNGSKREDITNEH MER IN UNGARN ERLASSEN!

Am 4. Juli hat das ungarische Parlament das erste Gesetz betreffend die Unwirksamkeit der Wechselkursspannen und der einseitigen Zinsänderungen erlassen, das den Fremdwährungskreditnehmern helfen soll. Die für ungültig erklärten Vertragsklauseln haben die gesetzliche Regelung der finanziellen Abwicklungen zwischen den Kreditinstituten und Verbraucher erforderlich gemacht, nämlich die ungültigen Zinsspannen und die einseitigen Vertragsänderungen zu Überzahlungen führten. Das Gesetz, das die Grundlage der finanziellen Abwicklungen regelt, wurde in den letzten Tagen nun auch erlassen, aber die Durchführungsbestimmungen werden auf einer unteren Ebene, in der Verordnung der Ungarischen Nationalbank (im Weiteren: „NB“) geregelt.

Zweck des Gesetzes ist die schnellstmögliche Beendigung der außergewöhnlichen Situation, die die Fremdwährungskredite verursacht haben und die Vermeidung von massenhaften Klageerhebungen wegen den finanziellen Abwicklungen.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes – genau wie des ersten Gesetzes - fallen ausschließlich die Verbraucherkreditverträge. Da im Sinne des Gesetzes über den Verbraucherschutz als Verbraucher, die natürlichen Personen angesehen werden können, die im Interesse von Zielen vorgehen, die außerhalb ihres selbständigen Berufs und ihrer Wirtschaftstätigkeit liegen, gelten als Verbraucherkredite ausschließlich die nicht kommerziellen Kredite für natürlichen Personen. Die kommerziellen Kredite für Verbraucher, sowie die Kredite für Unternehmen fallen hingegen außer den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Ziel des Gesetzes ist vor allem die Regelung des Problems der überhöhten Zahlungen der ungültigen Vertragsklauseln zufolge, es regelt aber nicht nur die Abrechnungsmethoden, sondern auch die steuerliche Aspekte und Rechnungslegungsfragen der

ausgesetzten Verfahren, der Vollstreckungsverfahren und der 18-monatigen Moratorien auf Kredite bezüglich.

Das Gesetz enthält eine einheitliche Regelung über die finanziellen Abwicklungen, die wegen der Ungültigkeit der Wechselkursspannen und den Vertragsklauseln, die das Recht zur einseitigen Vertragsänderungen zuordnen, benötigt wurden: Die Finanzinstitute sind gegenüber den Verschuldeten für die zu viel erhobenen Beträge wegen den Wechselkursspannen und den einseitigen Zinsänderungen rechenschaftspflichtig. Diese zu erstattenden Beträge bestehen aus zwei Teilen:

zum einem aus den Differenzbetrag, den die Schuldner wegen den Umrechnungsdifferenzen zahlen mussten (Die durch die Finanzinstitute angewendete Wechselkurse waren wahrscheinlich höher als die durch die NB festgestellte offizielle Wechselkurse).

zum anderen der Betrag, mit dem die Schuldner wegen den einseitigen Vertragsänderungen zahlen mussten.

Die Abwicklungsmethode der nicht abgelaufenen und abgelaufenen Verträge ist aber unterschiedlich:

Bei den aktuellen Verträge wird der ausstehende Kapitalbetrag verringert,

Bei ausgelaufenen Verträge – mit Hinsicht darauf, dass der Kapitalbetrag nicht mehr verringert werden kann – wird der Betrag zuzüglich Verzugszinsen erstattet.

In Anbetracht der Vielzahl der Verbraucherkredite konnten nicht alle detaillierte Durchsetzungsmaßnahmen in einem einzigen Gesetz geregelt werden. Diese werden in Kürze in einer Verordnung der NB geregelt.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Miriam Bukovics Junior Associate

Miriam.bukovics@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:

arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:

reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:

andrea.soos@gfplegal.com

**Alle verwendeten Beiträge wurden von dem BWSP
Gobert & Partners Team für Sie verfasst**